Lohn- und Einkommensteuerstatistik - kleinräumige Auswertung

- Begriffserläuterungen -

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die im Rahmen der Pflicht- bzw. Antragsveranlagung eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichten oder, sofern keine Veranlagung erfolgte, deren elektronische Lohnsteuerbescheinigung an das Landesamt für Statistik übermittelt wurde. Zusammenveranlagte Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften werden als ein Steuerpflichtiger gezählt. Verlustfälle, d. h. Steuerpflichtige mit negativem Gesamtbetrag der Einkünfte, sind nicht berücksichtigt.

Steuerpflichtige, bei denen ein Merkmal den Wert Null Euro annimmt, werden bei diesem Merkmal nicht mitgezählt. Eine Ausnahme bildet das Merkmal "Gesamtbetrag der Einkünfte". D. h. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von genau Null Euro werden bei der Tabellierung mitgezählt.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig

sind gemäß § 1 Abs. 1, 2 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die im Ausland lebenden deutschen Behördenangehörigen mit ihren Familien.

Summe der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte ergibt sich aus der Addition der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten. Dies sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Einkünfte sind bei den ersten drei Einkunftsarten der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG in den Gesamtbetrag der Einkünfte einzubeziehen. Es handelt sich um eine Überschusseinkunftsart. Die Einkünfte ermitteln sich daher als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit fallen sämtliche Einnahmen aus einem Angestelltenverhältnis. Sei es als Arbeitnehmer, Beamter oder auch Pensionär und deren Hinterbliebene sowie die Bezieher von Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) errechnet sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrags, des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und des Freibetrags für Land- und Forstwirte.

Zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen (zvE) stellt die Differenz zwischen steuerpflichtigen Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Ausgaben sowie Freibeträgen dar. Bei der Berechnung werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, individuelle Freibeträge und außergewöhnliche Belas-

tungen abgezogen. Das zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerfestsetzung bei der Einkommensteuer.

Festgesetzte Einkommensteuer/Jahreslohnsteuer

Hierbei handelt es sich um die festgesetzte Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt wurden) sowie die einbehaltene Lohnsteuer (bei Steuerpflichtigen, für die weder eine Pflichtnoch eine Antragsveranlagung durchgeführt wurde).

Anzahl der Kinder

Angaben der Steuerpflichtigen für die kindergeldberechtigten Kinder in der Steuererklärung, wenn diese steuerlich zu berücksichtigen sind. Es sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder ab dem 18. bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung sind bzw. ein Studium absolvieren, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökonomisches Jahr absolvieren. Nach dem 25. Lebensjahr können Kinder berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen.

Sofern Kinder bei beiden geschiedenen Ehepartnern erfasst sind, werden diese bei der Anzahl der Steuerpflichtigen doppelt gezählt.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- 7. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- + Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 5 EStG, § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- Verlustabzug (§ 10d EStG)
- Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
- Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10g EStG, 52 Abs. 21 Satz 6 EStG und § 7 FördG)
- + zuzurechnendes Einkommen (§ 15 Abs. 1 AStG)
- **= Einkommen** (§ 2 Abs. 4 EStG)
- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
- Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)
- = zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Steuerbetrag laut Grund-/Splittingtabelle nach § 32a EStG oder nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz

+ Steuer auf Grund der Berechnungen nach den §§ 32d, 34, 34a, 34b EStG

= tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1, 5 EStG)

- Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 05.11.2002 geänderten Fassung (BGBI II 2003 S. 1615)
- ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1, 6 EStG, § 12 AStG
- Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f Abs. 1, 2 EStG)
- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)
- Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG
- Steuerermäßigung nach § 35a EStG
- Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)
- + Steuer auf Grund Berechnung nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG
- + Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
- + Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 EStG i. V. m. § 30 EStDV
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz
- + Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge nach § 10a Abs. 2 EStG
- + Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde

= festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben.